



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2002 (26.11)
(OR. en)**

14542/02

**Interinstitutionelles Dossier:
2001/0114 (CNS)**

LIMITE

**DROIPEN 84
CORDROGUE 100**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 13918/02 DROIPEN 79 CORDROGUE 93

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2001) 259 endg. (10372/01 DROIPEN 60 CORDROGUE 45
COMIX 494)

Betr.: Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Festlegung von Mindest-
vorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen
im Bereich des illegalen Handels mit Drogen

I. EINLEITUNG

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 13./14. November 2002 gemäß dem vom Rat (Justiz und Inneres) am 14./15. Oktober 2002 erteilten Mandat den Entwurf eines *Rahmenbeschlusses zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen* auf der Grundlage der Dokumente 10321/1/02 DROIPEN 42 CORDROGUE 47 REV 1 + ADD 1 und 13918/02 DROIPEN 79 CORDROGUE 93 geprüft.

Die aus diesen Beratungen hervorgegangene Fassung des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses ist in der Anlage wiedergegeben. Die noch offenen Fragen werden nachstehend dargelegt. Der Rat wird um Prüfung dieser Fragen ersucht, damit Einvernehmen über den Entwurf erzielt werden kann.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

1. ALLGEMEINE VORBEHALTE

- Parlamentsvorbehalt der irischen, der dänischen, der schwedischen und der niederländischen Delegation.
- Allgemeiner Prüfungsvorbehalt der niederländischen Delegation im Zusammenhang mit den Beratungen zu Artikel 4.

2. ARTIKEL 4

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 14./15. Oktober 2002 legte der Vorsitz die in der Anlage enthaltene Fassung des Artikels 4 Absatz 1 ¹ sowie die folgende Erklärung vor:

"Der Rat erklärt Folgendes:

Drogenhandel ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen, das der Rat mit allen denkbaren Mitteln entschlossen bekämpft.

Der Rat verurteilt alle Formen des illegalen Drogenhandels und sieht in diesem Rahmenbeschluss einen ersten und sehr wichtigen Schritt in Richtung auf eine verstärkte Bekämpfung des illegalen Drogenhandels.

Der Rat betont, dass auf allen Ebenen entschieden gegen den illegalen Drogenhandel vorgegangen werden muss und dass zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels ein grenzübergreifendes, kohärentes Konzept erforderlich ist. In diesem Zusammenhang hebt der Rat hervor, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über den illegalen Drogenhandel nicht die entsprechenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterlaufen.

¹ Artikel 4 Absatz 1 wurde auf der Tagung des ASV vom 13./14. November 2002 geringfügig geändert.

Darüber hinaus hält es der Rat für unbedingt geboten, dass die Mitgliedstaaten die operative Zusammenarbeit sowohl multilateral als auch bilateral intensivieren, da dies für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels von entscheidender Bedeutung ist. Um die weitere Effizienz dieser Zusammenarbeit zu gewährleisten, erstatten die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates alle zwei Jahre Bericht über die Art und die Ergebnisse ihrer bilateralen Zusammenarbeit."

Gemäß dem Vorschlag des Vorsitzes soll ein Mitgliedstaat sich darauf beschränken können, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen für die unter den Rahmenbeschluss fallenden strafbaren Handlungen vorzusehen, sofern die vorgesehenen Strafen einen Freiheitsentzug beinhalten und Auslieferung, Übergabe und Rechtshilfe in Strafsachen nicht aufgrund des Höchststrafmaßes verweigert werden können.

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 14./15. Oktober 2002 begrüßten die Delegationen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes als eine geeignete Grundlage für eine Einigung auf einer der nächsten Ratstagungen. In Anbetracht dessen forderte der Rat den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf, seine Beratungen auf dieser Grundlage fortzusetzen.

Auf der Tagung des AStV vom 13./14. November 2002 wurde der Vorschlag wie folgt aufgenommen:

- Die meisten Delegationen konnten den vom Vorsitz unterbreiteten Text akzeptieren.
- Die niederländische Delegation schlug eine Alternativfassung vor, die in der Anlage in der Fußnote zu Artikel 4 Absatz 1 wiedergegeben ist. Mehrere Delegationen (S/F/B/E/I) lehnten diese Vorschläge ab. Darüber hinaus hielt die niederländische Delegation eine Erklärung des Rates für überflüssig.
- Die schwedische Delegation könnte den Vorschlag des Vorsitzes grundsätzlich akzeptieren, sofern die Erklärung um einige Punkte ergänzt wird. Diese Ergänzungen sollten hervorheben, dass der Rahmenbeschluss gemäß EUV hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist und dass die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses verpflichtet sind.
- Die französische Delegation sprach sich für die Wiedereinführung der früheren Fassung des Artikels 4 Absatz 1 aus, die "Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem bis drei Jahren" vorsah.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat wird ersucht, die unter Abschnitt II aufgeführten Fragen zu prüfen, damit Einvernehmen über Artikel 4 erzielt werden kann. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten an die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2001 in Laeken erinnert.

Da der ursprüngliche Kommissionsvorschlag in Folge der Verhandlungen wesentlich geändert wurde, wird der Rat außerdem ersucht, einer erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf des Rahmenbeschlusses zuzustimmen.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der illegale Drogenhandel stellt eine Bedrohung der Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität der Bürger der Europäischen Union sowie der legalen Wirtschaftstätigkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Mitgliedstaaten dar.

¹ ABl. C 304 E vom 30. Oktober 2001, S. 172.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Die Notwendigkeit von Rechtsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels wird insbesondere anerkannt in dem vom Rat (Justiz und Inneres) am 3. Dezember 1998 in Wien angenommenen Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ¹, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere, 15. und 16. Oktober 1999), insbesondere Nummer 48, in der vom Europäischen Rat (Helsinki, 10.-12. Dezember 1999) gebilligten Europäischen Strategie zur Drogenbekämpfung (2000-2004) und in dem vom Europäischen Rat (Santa Maria da Feira, 19. und 20. Juni 2000) gebilligten Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004).
- (3) Es ist erforderlich, Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen festzulegen, die einen gemeinsamen Ansatz auf der Ebene der Union bei der Bekämpfung dieses illegalen Handels ermöglichen.
- (4) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sollten sich die Maßnahmen der Europäischen Union auf die schwersten Arten von Drogendelikten konzentrieren. Dass bestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf den persönlichen Konsum aus dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, stellt keine Leitlinie des Rates dafür dar, wie die Mitgliedstaaten diese anderen Fälle im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften regeln sollten.
- (5) Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Strafen müssen, verhältnismäßig und abschreckend sein und Freiheitsstrafen einschließen. Bei der Bestimmung des Strafmaßes sollten Sachverhalte, wie die Mengen und die Art der gehandelten Drogen und die Frage, ob die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde, berücksichtigt werden.
- (6) Den Mitgliedstaaten sollte es ermöglicht werden, mildere Strafen für den Fall vorzusehen, dass der Straftäter den zuständigen Behörden sachdienliche Hinweise gibt.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

- (7) Es ist erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, Erträge aus Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses einzuziehen.
- (8) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass juristische Personen für Straftaten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses zur Rechenschaft gezogen werden können, die zu ihren Gunsten begangen werden.
- (9) Die Wirksamkeit der Anstrengungen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels hängt im Wesentlichen von der Angleichung der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Rahmenbeschlusses ab.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. "Droge" sämtliche Stoffe, die in folgenden Übereinkommen der Vereinten Nationen erfasst sind:
 - a) Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung);
 - b) Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe. Erfasst sind auch die Stoffe, die im Rahmen der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI vom 16. Juni 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen der Kontrolle unterworfen wurden;
2. "Grundstoffe" die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfassten Stoffe, für die den Verpflichtungen nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 nachzukommen ist;

3. "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Straftaten in Verbindung mit dem illegalen Handel mit Drogen und Grundstoffen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen wurden:
- a) die Erzeugung, die Herstellung, die Gewinnung, die Zubereitung, das Anbieten, das Anbieten zum Verkauf, die Verteilung, der Verkauf, die Lieferung gleich unter welcher Bedingung, die entgeltliche Vermittlung, der Versand - auch im Transit -, die Verbringung, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogen;
 - b) der Anbau des Opiummohns, des Kokastrauchs oder der Cannabispflanze;
 - c) der Besitz oder der Erwerb von Drogen mit dem Ziel, eine der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen vorzunehmen;
 - d) die Herstellung, die Verbringung und die Verteilung von Grundstoffen in der Kenntnis, dass sie bei der illegalen Erzeugung oder bei der illegalen Herstellung von Drogen verwendet werden sollen.
- (2) Die Handlungen nach Absatz 1 fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses, wenn die Täter sie ausschließlich für ihren persönlichen Konsum im Sinne des nationalen Rechts begangen haben.

Artikel 3

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

- (1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Anstiftung und die Beihilfe zu einer der in Artikel 2 genannten Straftaten und den Versuch ihrer Begehung als Straftat einzustufen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass der Versuch des Anbietens oder der Zubereitung von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie der Versuch des Erwerbs von Drogen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c keinen Straftatbestand erfüllt.

Artikel 4

Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 und 3 genannten Verhaltensweisen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, die auch Freiheitsentzug beinhalten (...), bedroht sind und dass der jeweilige Strafrahmen keinen Hinderungsgrund bildet für die Auslieferung, Übergabe und Rechtshilfe gemäß den geltenden Rechtsakten über internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung wie des *Rahmenbeschlusses des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und des Übereinkommens von 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union* sowie des dazugehörigen Protokolls.¹

¹ Unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen gemäß den geltenden Rechtsakten über internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtsakte über die gegenseitige Anerkennung wie des Europäischen Haftbefehls und des EU-Rechtshilfeübereinkommens trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 und 4 genannten Verhaltensweisen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, die auch Freiheitsentzug beinhalten, bedroht sind."

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht sind, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Die Straftat betrifft große Mengen von Drogen;
- b) die Straftat betrifft entweder die gesundheitsschädlichsten Drogen oder hat bei mehreren Personen zu schweren gesundheitlichen Schäden geführt.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 3 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bedroht sind, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 begangen wurde.

(4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens fünf bis zehn Jahren bedroht sind, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 begangen wurde und die Grundstoffe in Drogen oder zu deren Erzeugung bzw. Herstellung unter den in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Umständen verwendet werden sollen.

(5) Unbeschadet der Rechte der Opfer und anderer gutgläubiger Dritter trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um die Einziehung der Stoffe, die Gegenstand der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten sind, der Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, und der Erträge aus diesen Straftaten oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert dem Wert dieser Erträge, Stoffe oder Tatwerkzeuge entspricht, zu ermöglichen.

Die Begriffe "Einziehung", "Tatwerkzeuge", "Erträge" und "Vermögensgegenstände" haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 des Übereinkommens des Europarates von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Artikel 5
Besondere Umstände

Ungeachtet des Artikels 4 kann jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 4 vorgesehenen Strafen verringert werden können, wenn der Straftäter

- a) sich von seinen kriminellen Aktivitäten im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen lossagt und
- b) den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen liefert, die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und ihnen auf diese Weise hilft,
 - i) die Auswirkungen der Straftat zu verhindern oder abzumildern,
 - ii) andere Straftäter zu ermitteln oder sie vor Gericht zu bringen,
 - iii) Beweise zu sammeln oder
 - iv) weitere Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zu verhindern.

Artikel 6
Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Mitglied eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder

- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat im Sinne der Artikel 2 und 3 nicht aus.

Artikel 7

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldstrafen und Geldbußen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise: ¹

- a) Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen;
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;

¹ Der Wortlaut wurde geringfügig angepasst, um ihn in Einklang mit anderen von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Entwürfen (Umweltkriminalität, Schleuserkriminalität) zu bringen.

- d) richterlich angeordnete Auflösung;
 - e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden;
 - f) in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 5 Einziehung der Stoffe, die Gegenstand der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten sind, der Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, und der Erträge aus diesen Straftaten oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert dem Wert dieser Erträge, Stoffe oder Tatwerkzeuge entspricht.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 6 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.

Artikel 8

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen
- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
 - b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
 - c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.

Artikel 9

Durchführung und Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss spätestens am 30. Juni 2004 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission innerhalb der gleichen Frist den Wortlaut der Vorschriften mit, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen von der Kommission erstellten Berichts prüft der Rat bis spätestens 30. Juni 2005, ob die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 10

Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am [...] Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

=====